

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 28. Mai 2019
GZ 303.083/001-P1-3/19

Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 8. Mai 2019, GZ: BMF-010000/0024-IV/1/2019, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. EU-Meldepflichtgesetz

(1) Mit dem neuen EU-Meldepflichtgesetz soll EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel ist die Ausweitung der „*Transparenz im direkten Steuerbereich*“ zwecks „*Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung im Binnenmarkt*“. Die Mitgliedstaaten sollen in die Lage versetzt werden, „*zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher zu schließen*“.

Der RH bewertet Initiativen, mit denen eine gerechtere Besteuerung erreicht werden kann, als positiv.

(2) Als zuständige Behörde soll das Central Liaison Office (CLO) benannt werden. Das CLO soll damit weitere Aufgaben übertragen erhalten.

2. Produktpirateriegesetz 2020 (PPG 2020)

2.1 Grundsätzliche Anmerkung

Grundlage des vorliegenden Entwurfs ist die Verordnung (EU) 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 (EU-Produktpiraterie-VO 2014), grundsätzlich gültig ab 1. Jänner 2014, zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates. Letztere bildete die Grundlage für das Produktpirateriegesetz 2004, das mit dem Produktpirateriegesetz 2020 aufgehoben werden soll.

Verschiedene Bestimmungen im Produktpirateriegesetz 2004 waren bereits mit Inkrafttreten der Bestimmungen in der unmittelbar anwendbaren EU-Produktpiraterie-VO 2014 gegenstandslos geworden.

2.2 Zu § 2 PPG 2020 (zuständige Zolldienststelle)

Die (Neu-)Regelung über die zuständige Zolldienststelle wird durch die Organisationsreform der Bundesfinanzverwaltung mit 1. Jänner 2020 notwendig. Das bis dahin zuständige Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz in Villach wird dann Teil des Zollamts Österreich. Die in § 2 vorgesehene Einrichtung und Kundmachung der zuständigen Zolldienststelle durch die Vorständin bzw. den Vorstand des Zollamtes Österreich sollte daher unmittelbar mit Inkrafttreten des § 2 PPG 2020 erfolgen, um Doppel- bzw. Nichtzuständigkeiten auszuschließen.

2.3 Zu § 5 PPG 2020 (Kosten)

Die Regelung stellt klar, dass Österreich die in Art. 29 Abs. 1 EU-Produktpiraterie-VO 2014 geregelte Kostenerstattung auf Verlangen umsetzt. Für die Zollbehörde entstehen somit keine Kosten. Überdies sieht § 5 Abs. 3 PPG 2020 folgende Regelung vor: „*Von der Festsetzung von Kosten [...] kann Abstand genommen werden, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Kosten steht*“. Diese, der Verwaltungsvereinfachung dienende Regelung soll v.a. bei Kleinsendungen zur Anwendung kommen, die nach einer Lagerung bei einer Zollstelle gesammelt vernichtet werden.

Der RH merkt dazu an, dass weder die EU-Produktpiraterie-VO 2014 noch die Erläuterungen näher auf die Wortwahl „*außer Verhältnis*“ eingehen. Eine entsprechende Konkretisierung sollte daher – in Anlehnung an Regelungen im Zollrecht (z.B. Art. 88 VO (EU) 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union i.V.m. § 14 ZollR-DV 2004, BGBl. II 184/2004 i.d.g.F.) – zumindest als Auslegungshilfe in den Erläuterungen festgelegt werden.

3. Finanzstrafgesetz

3.1 Allgemein

(1) Das BMF beabsichtigt, die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-RL) in nationales Recht umzusetzen.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 PIF-RL haben die Mitgliedstaaten bis 6. Juli 2019 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu erlassen und zu veröffentlichen.

(2) Der RH bewertet Initiativen des BMF, die – aus Gründen der General- und Spezialprävention – zu einer größeren Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit führen, als positiv.